

Lohnsteuerliche Gestaltungsansätze für Unternehmer

Allgemeine Hinweis

- Technische Änderungen im Lohnsteuerabzug: elektronische Lohnsteuerbescheinigung (ElsterLohn) ersetzt die mit der Lohnsteuerkarte fest zu verbindende maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigung. Arbeitgeber müssen diese elektronisch bis zum 28. Februar des Folgejahrs übermitteln, erstmals also zum 28. Februar 2005. Entsprechendes gilt für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen in elektronischer Form ab 2005.
- Änderungen im Verfahrensrecht: Die Abgabeschonfrist ist ab 1.1.2004 u.a. für Lohnsteuer-Voranmeldungen gestrichen. Gefahr: Festsetzung von Verspätungszuschlägen schon ab 1.Tag. Die Zahlungsschonfrist ist ab 1.1.2004 von fünf auf drei Tage verkürzt worden.
- Änderungen im Arbeitsrecht: Kündigungsschutzgesetz: Neuer Schwellenwert für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes (KüSchG). Bisher KüSchG anwendbar bei Betrieben mit mehr als 5 Vollzeitmitarbeiter, nunmehr KüSchG anwendbar bei Betrieben mit mehr als 10 Vollzeitmitarbeiter.

Gestaltungshinweise

Prämienzusagen

Die Bindung des Personals könnte durch **Prämienzusage** in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Jahresgehalts zum Pensionierungsalter erhöht werden.

Rückstellungsbildung durch abgezinsten Betrag zum Bilanzstichtag.

Arbeitgeberdarlehen

Von einer lohnsteuerpflichtigen Zinersparnis ist ab 1.1.2004 nur noch insoweit auszugehen, als der effektive Jahreszins für das einzelne Darlehen **5,0 %** (bis 31.12.2003: 5,5 %) **unterschreitet**. Verlangt der Arbeitgeber(AG) für ein Darlehen weniger als 5 % Zinsen, ist die sog. 2.600-Euro-Freigrenze zu beachten. Solange das Darlehen weniger als 2.600 Euro beträgt, sind die **Zinersparnisse** lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Verlangt der AG für ein Darlehen **mindestens 5 %** Zinsen, ist die Zinersparnis steuer- und beitragsfrei.

Darlehen bis einschließlich 2.600 Euro kann zinslos gewährt werden, ohne Steuer und Sozialversicherung auszulösen.

Entlassungsabfindungen

Zahlt der Arbeitgeber anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses eine Abfindung, steht dem Arbeitnehmer hierfür ein Freibetrag zu, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber veranlasst war. Die Höhe des Freibetrags, bis zu der Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses steuerfrei bleiben, ist vom Alter des Arbeitnehmers und von dessen Betriebszugehörigkeit abhängig.

Ab 2004 sind die Freibeträge für Entlassungsabfindungen um ca. **12 % abgesenkt** worden. Dies zeigt folgende Gegenüberstellung:

	Freibetrag bis einschließlich 2003 in EUR	Freibetrag ab 2004 in EUR
ohne zeitliche Voraussetzung	8.181	7.200
im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre Betriebszugehörigkeit	10.226	9.000
im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses Vollendung des 55. Lebensjahres und Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren	12.271	11.000

Umzugskosten

Für sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlassten Umzügen (**Umzugskosten**) kann nach Maßgabe des Bundesumzugskostengesetzes ein Pauschbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, **umzugsbedingte Unterrichtskosten** für Kinder bis zu einem Höchstbetrag abzusetzen.

Für Umzüge, die nach dem 30. Juni 2003, dem 31. März 2004 und dem 31. Juli 2004 beendet werden, wurden die maßgebenden Beträge geändert:

- Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete:
 - nach dem 30.06.2003 1.099 Euro
 - nach dem 31.03.2004 1.110 Euro
 - nach dem 31.07.2004 1.121 Euro

Für Ledige entspricht dies jeweils die Hälfte.

- Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind beträgt:
 - nach dem 30.06.2003 1.381 Euro
 - nach dem 31.03.2004 1.395 Euro
 - nach dem 31.07.2004 1.409 Euro

Steuerfreie Betriebsfeier bei Arbeitnehmergeburtstagen

Veranstaltungen zur Ehrung eines einzelnen Arbeitnehmers aufgrund eines besonderen Ereignisses, z.B. bei runden Arbeitnehmerjubiläum, sind begrifflich keine Betriebsveranstaltung, auch wenn weitere Mitarbeiter an der Feier teilnehmen. Übliche Sachzuwendungen anlässlich solcher Veranstaltungen bleiben aber als Leistungen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse lohnsteuerfrei, wenn die Aufwendungen inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als **110 Euro** pro teilnehmender Person betragen. **Voraussetzung** ist, dass es sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls um ein Fest des Arbeitgebers (**betriebliche Veranstaltung**) handelt und die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als **110 Euro** je teilnehmender Person betragen.

Aufwendungen für Besorgungsfahrten können steuerfrei erstattet werden
Soweit bei Arbeitnehmern Fahrtkosten als Reisekosten anerkannt werden, können bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs (z.B. bei Fahrten zwischen mehreren Standorten) die Fahrtkosten mit folgenden pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden:

- bei einem Kraftwagen 0,30 Euro je Fahrtkilometer
- bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 Euro je Fahrtkilometer
- bei einem Moped oder Mofa 0,08 Euro je Fahrtkilometer
- bei einem Fahrrad 0,05 Euro je Fahrtkilometer

Überlassung von Wohnungen durch den Arbeitgeber

Für die Besteuerung von unentgeltlichen Sachbezügen ist deren Geldwert maßgebend. Anzusetzen ist der **ortsübliche Mietwert**. Ab 1.1.2004 gelten neue Quadratmeterpreise für die Fälle, in denen der ortsübliche Mietpreis nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten ermittelt werden kann (**Hilfswert Euro/qm 3,25 bis 2,45**).

Überlassung von Handy durch den Arbeitgeber

Die private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationsgeräten ist steuerfrei gestellt. Entscheidend ist, dass es sich um einen betrieblichen Telefonanschluss handelt. Die Umwandlung von Barlohn in Sachbezug ist ohne Einschränkungen zugelassen.

Kindergartenzuschüsse

Barzuschüsse, die der Arbeitgeber erbringt sind steuer- und beitragsfrei.

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer muss mind. Zahlungen in Höhe des Zuschusses nachweisen
- Zuschüsse **zusätzlich** zum Arbeitslohn erbracht werden

Empfohlen wird, anstelle einer anstehenden Gehaltserhöhung, einen steuerfreien Kindergartenzuschuss zu zahlen.

Zuzahlungen Arbeitnehmer zu Betriebs -PKW

Nutzungsentgelte, die der **Arbeitnehmer** für die Überlassung eines Firmenwagens an seinen **Arbeitgeber** bezahlt, mindern den geldwerten Vorteil.

- **Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten:** Diese Zahlungen können im Kalenderjahr der Zahlung auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

Laufende Zuzahlungen: Unabhängig davon, ob es sich um Pauschalzahlungen oder um Kilometergeld handelt, werden diese monatlich angerechnet.

Heirats- und Geburtsbeihilfen

Steuerfrei sind Beihilfen und Unterstützungen bei **Heirat** und **Geburt** bis zu jeweils (ab VZ 2004: **315 Euro**), wenn sie innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Eheschließung/Geburt gezahlt werden. Steht ein Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen, steht ihm der Freibetrag mehrfach zu.

Überlassung von PC und Internetzugang an Arbeitnehmer

Die **Steuerfreiheit** gilt nicht nur für die private Nutzung des Gerätes und seines Internetanschlusses im Betrieb des Arbeitgebers, sondern auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer(AN) den Computer zur häuslichen Privatnutzung **überlässt**.

Es erscheint wenig sinnvoll, dem AN einen PC zu **übereignen** und für den Wert **25 % pauschale Lohnsteuer** zu entrichten.

Zuschüsse privater Internetanschluss

Der Arbeitgeber kann den vom Mitarbeiter erklärten Betrag für die laufende Internetnutzung pauschal versteuern (50 Euro mtl. nicht übersteigen).

Voraussetzung: Betrag wird zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt

Verpflegungsmehraufwendungen von Mitarbeitern vorteilhaft gestalten

Folgende Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen kann der Arbeitgeber bei Dienstreisen im Inland steuerfrei ersetzen:

- Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 Euro
- Bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden: 12 Euro
- Bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden: 6 Euro

Dem Arbeitgeber steht eine weitere Möglichkeiten zur Verfügung:

Wenn der Arbeitgeber 25 % pauschale Lohnsteuer zahlt, kann er bis zum Doppelten der Pauschsätze die Mitarbeiter vergüten. Die tatsächlichen Mehrkosten des Arbeitgebers mindern sich jedoch durch Körperschaft- und Gewerbesteuerminderung.

Trinkgelder

Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist, sind **steuerfrei**.

Jobtickets

Der Arbeitgeber stellt Jobtickets kostenlos oder verbilligt zur Verfügung (ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil), der Arbeitnehmer kann die versteuerten Ersatzleistungen als Werbungskosten geltend machen.

Der Arbeitgeber kann auch die Pauschalversteuerung von 15 % anwenden und somit entfällt für den Arbeitnehmer der Werbungskostenabzug.

Pauschal versteuerte Fahrkostenzuschüsse

In der Praxis bedeutet dies, dass die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % künftig nicht nur bei Benutzen eines Pkws für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angewendet wird, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel benutzt.

Fazit: Durch die Pauschalversteuerung mit 15 % bleibt der Fahrkostenzuschuss sozialversicherungsfrei, der Arbeitnehmer verliert aber insoweit den Werbungskostenabzug in der Höhe der Entfernungspauschale.

Übernahme von Versicherungsprämien für Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben (auf Beiträge bis max. 1.752 Euro).

Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so ist die Überschreitung der Zuwendungsgrenze bis 2.148 im Einzelfall möglich, wenn durchschnittliche Zuwendung 1.752 Euro nicht übersteigt.

Übernahme von Versicherungsprämien in Zusammenhang mit Unfallversicherung

Die **Gruppenunfallversicherung** bietet gegenüber einer Einzelunfallversicherung regelmäßig nicht nur niedrigere Prämienbeiträge. Sie kann auch aus steuerlicher Sicht von Interesse sein.

Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.